

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

" BLUTREITERVEREIN ST. CHRISTINA E.V. "

und hat seinen Sitz in Ravensburg - St. Christina.
Der Verein ist überpfarrlich. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ravensburg eingetragen werden.

§ 2 Aufgabe und Zweck

Der Verein ist eine Gemeinschaft christlicher Männer und Frauen zur Verehrung des Hl. Blutes. Sein Ziel und seine Aufgabe werden insbesondere erreicht durch

1. die Teilnahme der aktiven Mitglieder am Blutritt in Weingarten und Bad Wurzach
2. die ideelle und materielle Förderung des Blutfreitags und der Blutreitergruppe St. Christina
3. die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
4. die Verbundenheit mit den verstorbenen Mitgliedern im Gebet und einem jährlichen Gedächtnisgottesdienst
5. die Beteiligung an kirchlichen Festen in der Pfarrei St. Christina

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aufnahme

1. Aktive Mitglieder (Blutreiter) können nur Männer mit christlicher Lebensauffassung sein. Sie werden mit dem vollendeten 18. Lebensjahr beitragspflichtig. Das Mindestalter richtet sich nach reiterlich vertretbaren Grundsätzen.
2. Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt, der nur zum Ende des lfd. Jahres möglich ist, und spätestens bis zum 31.12. eines Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muß.
3. Ausschluß, der durch den Vorstand verfügt werden kann, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt; oder dem Zweck des Vereins und der Satzung zuwiderhandelt; dies gilt besonders, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern ernstlich stört. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Berufung eingelegt werden. Über diese Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder genießen unter sich gleiche Rechte, sofern keine andere Regelung in der Satzung festgelegt ist. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern zur pfleglichen Benutzung für Vereinszwecke zur Verfügung. Alle Mitglieder haben vom 18. Lebensjahr an das Recht, Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen aktiv und passiv mitzuwirken.

4. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet

1. die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
2. die festgesetzten Beiträge bis spätestens Jahresende zu entrichten. Über eine Stundung des Beitrags entscheidet der Vorstand.
3. die aktiven Mitglieder nehmen an den Blutritten in Weingarten und Bad Wurzach teil. Sie sind verpflichtet die vom Verein bestimmte Kleidung und reiterliche Disziplin zu wahren. Jeder Reiter hat sich um sein Pferd, sein Reitzeug und seine Kleidung selbst zu bemühen. Der Verein ist im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu behilflich.

§ 4 Nichtmitglieder

Nichtmitglieder können mit Genehmigung des Vorstands am Blutrtritt teilnehmen. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Vereinsatzung; sie bleiben beitragsfrei ohne Sitz und Stimme.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden und Gruppenführer
- b) dem 2. Vorsitzenden und stv. Gruppenführer
- c) dem Kassierer *und stv. Kassierer*
- d) dem Schriftführer
- e) dem Zeugwart
- f) dem Geistlichen Beirat
- g) den 4 Beisitzern

Der Vorstand mit Ausnahme des Geistlichen Beirates, wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Geistliche Beirat ist der jeweilige Pfarrer der Pfarrei St. Christina.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden sollte von der Mehrheit der aktiven Mitglieder getragen werden.

Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Seine Amtszeit beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Auf Antrag 2/3 der aktiven Mitglieder muß ein neuer Vorstand gewählt werden. Beim Ausscheiden von 3 Vorstandsmitgliedern müssen Neuwahlen durchgeführt werden.

2. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

3. Einberufung und Beschlußfassung

1. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder durch Mitglieder der Vorstandschaft einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit angemessener Frist zu erfolgen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind sämtlichen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig mitzuteilen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Wahlen erfolgen geheim; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. Wahl des Vorstandes
2. Bestellung eines Kassenprüfers
3. Entgegennahme der Jahresberichte der Organe und des Berichtes des Kassiers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entscheidung über eine Berufung gegen Ausschlußverfügung
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlußfassung über gestellte Anträge
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
9. Satzungsänderungen
10. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Einberufung und Schlußfassung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr mindestens einmal rechtzeitig vor dem Blutfreitag in Weingarten, durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einladung muß Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung enthalten. Ferner muß in der Einladung darauf hingewiesen werden, daß Anträge zur Mitgliederversammlung mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Bestimmungen über die Beschlußfassung beim Vorstand gelten entsprechend.

§ 9 Niederschrift

Der Schriftführer hat über alle Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, welche von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassen- und Rechnungswesen

Das Kassen- und Rechnungswesen obliegt dem Kassierer. Er ist für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Zahlungen darf er nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden leisten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind sofort in ein Kassenbuch einzutragen. Die Kasse und die Kassenführung ist jährlich einmal durch den bestellten Kassenprüfer zu prüfen. Nach erfolgter Prüfung sind die Kassenbücher und die Belege mindestens noch 2 Jahre aufzubewahren.

§ 11 Satzungsänderung

Die Satzung darf nur durch Beschluß einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden. Hierzu ist jedoch die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Ein Beschluß über die Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen 5 Jahre treuhänderisch von der Pfarrei St. Christina verwaltet. Ist nach Ablauf von 5 Jahren kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet, kann die Pfarrei St. Christina das Vermögen für kirchliche oder kulturelle Zwecke verwenden.

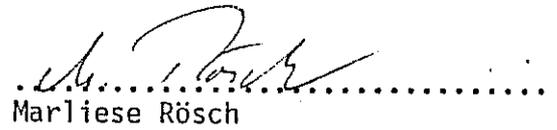
1. Vorsitzender + Gruppenführer


.....
Walter Meixner

2. Vorsitzender + stv. Gruppenführer


.....
Bruno Waldinger

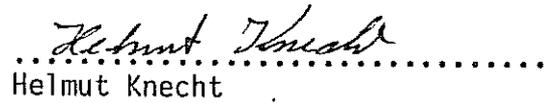
Schriftführer


.....
Marliese Rösch

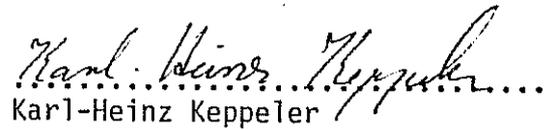
Kassierer


.....
Bruno Waldinger

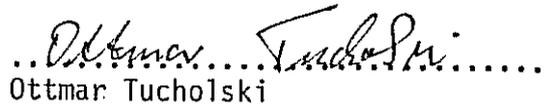
Zeugwart

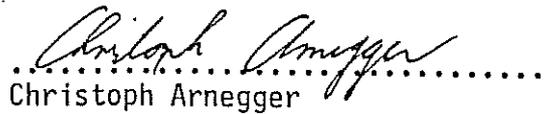

.....
Helmut Knecht

Beisitzer


.....
Karl-Heinz Keppeler


.....
Alfons Senn


.....
Ottmar Tuchofski


.....
Christoph Arnegger